

Freiburg im Breisgau, den 4. Oktober 1990

Wahl der Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg 1991.

Nr. 144

Ord. 20. 9. 1990

Wahl der Mitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg 1991

Gemäß § 2 der Wahlordnung für die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg – WOKiStV – (Amtsblatt 1978 S. 411) – im folgenden Wahlordnung genannt – wird der **Termin** für die Wahlen zur Kirchensteuervertretung wie folgt festgesetzt:

- A) Wahl der geistlichen Mitglieder auf die Zeit vom 1. Februar 1991 bis 18. Februar 1991
- B) Wahl der Laienmitglieder auf die Zeit vom 28. Januar 1991 bis 27. Februar 1991

Hierzu werden folgende

Ausführungsbestimmungen

erlassen:

A.

Wahl der geistlichen Mitglieder

1. Für die Wahl der geistlichen Mitglieder gelten die Bestimmungen §§ 3 bis 12 und 24ff. Wahlordnung.
2. Nach § 5 der Wahlordnung ist der Regionaldekan Vorsitzender des Wahlvorstandes im Wahlbezirk. Es sind dies in den nachstehenden Wahlbezirken

- A I Regionaldekan Dieter Holderbach,
Haagstraße 10, 6967 Buchen
- A II Regionaldekan Karl Velten,
Eisenlohrstraße 7, 6900 Heidelberg
- A III Regionaldekan Clemens Schwörer,
Ständehausstraße 4, 7500 Karlsruhe

- A IV Regionaldekan Bernhard Pfaff,
Gaswerkstraße 5, 7600 Offenburg
- A V Regionaldekan Erich Wittner,
Schauinslandstraße 43, 7800 Freiburg
- A VI Regionaldekan Hermann Schlatterer,
Bismarckstraße 13, 7890 Waldshut-Tiengen 1
- A VII Regionaldekan Hubert Buhl,
Kanzleigasse 30, 7730 VS-Villingen
- A VIII Regionaldekan Hansjörg Weber,
Zelglestraße 4, 7700 Singen
- A IX Regionaldekan Peter Stengele,
Pfarrhaus Veringendorf, 7484 Veringenstadt 2

Tritt in dieser Zeit eine personelle Veränderung ein, so rückt an seine Stelle der Nachfolger im Amt des Regionaldekans.

Beabsichtigt der Regionaldekan zu kandidieren, so teilt er dies unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat mit. An Stelle des Regionaldekans tritt der jeweils dienstälteste Dekan der Region. Bei gleichem Dienstalter der Dekane ist das höhere Weihealter maßgebend (§ 5 Sätze 3 bis 5 Wahlordnung).

3. Die Regionalbüros unterstützen den Wahlvorstand; dies gilt auch für die Fälle, in denen der Regionaldekan selbst kandidiert und daher nicht Vorsitzender des Wahlvorstandes sein kann.
4. Für die Durchführung der Wahl gilt folgender

Terminplan:

- a) Für den Wahlvorstand des Wahlbezirks

Bis 5. 11. 1990:

Der Vorsitzende

- aa) beruft zwei Geistliche, die nicht selbst kandidieren, in den Wahlvorstand (§ 5 Satz 2 Wahlordnung),
- bb) teilt den Dekanen des Wahlbezirks die Namen der in den Wahlvorstand berufenen Geistlichen mit

cc) und bittet gleichzeitig um Aufstellung der Wählerlisten und Durchführung der Versammlung zur Benennung der Kandidaten (§ 6 Wahlordnung).

Bis 21. 12. 1990:

Bis zu diesem Zeitpunkt sind von den Dekanen beim Wahlvorstand eingegangen (§ 6 Abs. 3 Wahlordnung):

- aa) Die Liste der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats (Wählerliste),
- bb) Name und Anschrift der vorgeschlagenen Kandidaten,
- cc) schriftliche Erklärung der Kandidaten, daß sie der Aufnahme in die Kandidatenliste zugestimmt haben.

Bis 14. 1. 1991:

Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten, erstellt die Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge und läßt die Stimmzettel anfertigen (§ 7 Wahlordnung).

Bis 30. 1. 1991:

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übersendet jedem wahlberechtigten Geistlichen des Wahlbezirks (§ 7 Abs. 2 Wahlordnung)

- den Briefwahlschein,
- den Stimmzettel,
- den Wahlumschlag und
- den Wahlbriefumschlag.

Bis 18. 2. 1991:

Spätestens zum Ende dieses Tages müssen die Wahlbriefe beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingegangen sein (§ 8 letzter Satz Wahlordnung). Dieser sammelt die eingehenden Wahlbriefe, vermerkt auf ihnen das Eingangsdatum und hält sie ungeöffnet unter Verschluss (§ 9 Abs. 1 Wahlordnung).

Spätestens am 21. 2. 1991:

Zusammentreten des Wahlvorstandes:

- aa) Feststellung des Wahlergebnisses und Fertigung der Niederschrift (§ 9 Abs. 2, §§ 10, 11 sowie 12 Abs. 1 Wahlordnung);
- bb) schriftliche Mitteilung des Wahlergebnisses mit Angabe der Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen (§ 12 Abs. 2 Wahlordnung) an die Kandidaten und an das Erzbischöfliche Ordinariat.

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt:

Beginn der Anfechtungsfrist; sie dauert einen Monat vom Ausgabedatum des Amtsblattes an gerechnet. Die Anfechtung ist schriftlich zu erklären oder mündlich zu Protokoll zu geben. Das Eingangsdatum der

Anfechtung ist zu vermerken (§ 24 Abs. 1 und 2 Wahlordnung).

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist:

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übersendet die Wahlakten sowie etwaige Wahlanfechtungen an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 24 Abs. 3 Wahlordnung).

b) Für alle Dekane

Bis 22. 11. 1990:

Erstellen einer Liste der innerhalb des Dekanats wohnenden wahlberechtigten Geistlichen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Wohnorts und der Wohnung – Wählerliste – (§ 6 Abs. 1 Wahlordnung).

Bis 22. 11. 1990:

Einberufung aller wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats (§ 6 Abs. 1 Wahlordnung).

28. 11. 1990 bis 12. 12. 1990:

Versammlung der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats zur Kandidatenaufstellung (§ 6 Abs. 2 Wahlordnung).

Bis 17. 12. 1990:

Die Dekane senden an den Wahlvorstand (§ 6 Abs. 3 Wahlordnung)

- die Wählerliste,
- die Namen und Anschriften der Kandidaten sowie
- die Zustimmungserklärungen der Kandidaten.

5. Zur Vereinheitlichung des Wahlverfahrens und zur Arbeitserleichterung werden durch das Erzbischöfliche Ordinariat folgende **Vordrucke** versandt:

a) **An die Vorsitzenden des Wahlvorstandes:**

- A 1: Briefwahlscheine,
- A 3: Wahlumschläge,
- A 4: Wahlbriefumschläge (Adresse und Ziffer des Wahlbezirkes sind noch zu ergänzen),
- A 5: Schreiben an die Dekane des Wahlbezirks,
- A 6: Kandidatenliste (§ 7 Abs. 1 Wahlordnung),
- A 7: Schreiben an die wahlberechtigten Geistlichen,
- A 8: Niederschrift (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung),
- A 9: Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 12 Abs. 2 Wahlordnung),
- A 10: Übersenden der Wahlakten usw. an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 24 Abs. 3 Wahlordnung),

je drei Fertigungen des Amtsblattes 1978/22 und dieses Amtsblattes,

Zähllisten-Gegenlisten (§ 11 Abs. 1 Wahlordnung).

b) **An alle Dekane:**

A 11: Wählerliste (§ 6 Abs. 1 Wahlordnung),

A 12: Einberufung der wahlberechtigten Geistlichen des Dekanats (§ 6 Abs. 2 Wahlordnung),

A 13: Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Kandidaten (§ 6 Abs. 3 Wahlordnung),

A 14: Mitteilung an den Wahlvorstand (§ 6 Abs. 3 Wahlordnung),

je eine Fertigung des Amtsblattes 1978/22 und dieses Amtsblattes.

B.

Wahl der Laienmitglieder

1. Für die Wahl der Laienmitglieder gelten die Bestimmungen §§ 13 ff. Wahlordnung.
2. Wahlberechtigt sind die Laienmitglieder der Pfarrgemeinderäte der Kirchengemeinden des Wahlbezirks. Ordensfrauen und Ordensbrüder, die dem Pfarrgemeinderat angehören, wählen mit den Laienmitgliedern; dagegen wählen die Ständigen Diakone mit den wahlberechtigten Geistlichen (§ 4 Abs. 2 Wahlordnung).
3. Rechtlich selbständige Filialkirchengemeinden mit eigenem Pfarrgemeinderat wählen gesondert, also nicht zusammen mit dem Pfarrgemeinderat des Pfarrorts. Sie benennen auch einen eigenen Delegierten für die Delegiertenversammlung.
4. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes wird von den Mitgliedern des Wahlvorstandes aus seiner Mitte gewählt. Dieser besteht aus den Dekanen und den Vorsitzenden der Dekanatsräte der zum Wahlbezirk gehörenden Dekanate. In den Wahlbezirken B V, IX, X, XIV, XVIII und XIX besteht der Wahlvorstand aus dem Vorstand des Dekanatsrates.

Die Einladung zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes erfolgt durch den dienstältesten Dekan des Wahlbezirks; in den Wahlbezirken, die nur ein Dekanat umfassen (B V, IX, X, XIV, XVIII und XIX) durch den jeweiligen Dekan. Dies ist im Wahlbezirk

B I Dekan Elmar Landwehr, Lauda,
Kugelgraben 19, 6970 Lauda-Königshofen

B II Dekan Otto Frank, Pfarrgasse 11,
6967 Buchen

B III Dekan Berthold Mogel, Merianstraße 1,
6900 Heidelberg 1

B IV Dekan Horst Schroff, A 4, 2,
6800 Mannheim 1

B V Dekan Berthold Enz, Friedrichstraße 8,
6908 Wiesloch

B VI Dekan Hellmuth Manz, Oberhausen, Kolping-
straße 11, 6839 Oberhausen-Rheinhausen

B VII Dekan Dr. Wolfgang Baunach,
Ludwig-Zorn-Straße 9, 7519 Eppingen-Stadt

B VIII Dekan Werner Bier, Augustin-Kast-Straße 6,
7505 Ettlingen 1

B IX Dekan Wilhelm Kunzmann, Kirchstraße 10,
7553 Muggensturm

B X Dekan Josef Baier, Eisenbahnstraße 1,
7580 Bühl

B XI Dekan Paul Schäufele, Lotzbeckstraße 7,
7630 Lahr 1

B XII Dekan Josef Stüble, Kirchplatz 5,
7620 Wolfach

B XIII Dekan Willi Braun, Münsterplatz 3,
7814 Breisach

B XIV Dekan Gerhard Heck, Herrenstraße 36,
7800 Freiburg i. Br.

B XV Dekan Hermann Litterst, Pfarrweg 3,
7827 Löffingen 1

B XVI Dekan Albin Blümmel, Rabenfelsstraße 2,
7888 Rheinfelden-Herten

B XVII Dekan Hermann Ehrlenbach, Tiengen,
Kirchplatz 1, 7890 Waldshut-Tiengen

B XVIII Dekan Bernward Ringelmann, Bachzimmerer-
straße 2 a, 7717 Immendingen

B XIX Dekan Kurt Müller, Kanzleistraße 10,
7730 VS-Villingen

B XX Dekan Bernhard Maurer, Marktplatz 7,
7760 Radolfzell

B XXI Dekan Norbert Schöffauer, Pfalzgarten 4,
7750 Konstanz

B XXII Dekan Erich Andris, Hauptstraße 24,
7485 Sigmaringendorf

Tritt in dieser Zeit eine personelle Veränderung ein, so rückt an seine Stelle der Nachfolger oder Vertreter bzw. der dienstälteste Dekan.

5. Für die Durchführung der Wahl gilt folgender

Terminplan

a) Für den Wahlvorstand

Bis 5. 11. 1990:

Einladung zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes (§ 15 Wahlordnung) in den Wahlbezirken B V, IX, X, XIV, XVIII und XIX durch den jeweiligen Dekan.
In den übrigen Wahlbezirken durch den dienstältesten Dekan.

Spätestens am 18. 11. 1990:

Erste Sitzung des Wahlvorstandes (§ 15 Wahlordnung):

Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers aus der Mitte des Wahlvorstandes.

Sofortige Mitteilung von Name und Anschrift (falls vorhanden auch Telefon) des Vorsitzenden des Wahlvorstandes

aa) an die zum Wahlbezirk gehörenden Pfarrämter zur Weiterleitung an den Wahlausschuß – Vorstand des Pfarrgemeinderats – und

bb) an das Erzbischöfliche Ordinariat.

Spätestens am 2. 12. 1990:

Einberufung der von den Pfarrgemeinderäten benannten Delegierten zur Delegiertenversammlung durch den Vorsitzenden (§ 16 Wahlordnung).

In der Zeit vom 8. 12. 1990 bis 7. 1. 1991:

Delegiertenversammlung (§ 16 Wahlordnung).

Spätestens am 7. 1. 1991:

Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten, erstellt die Kandidatenliste (§ 16 Abs. 4 Wahlordnung) und legt den Wahltermin fest (§ 17 Abs. 2 der Wahlordnung) sowie den Termin, bis zu dem die Wahlbriefe beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen (§ 20 Abs. 3 letzter Satz Wahlordnung).

In der Zeit vom 7. 1. 1991 bis 27. 1. 1991:

Der Wahlvorstand

- läßt die Stimmzettel in ausreichender Zahl möglichst drucken, und zwar in den Wahlbezirken B IV, VIII, XI und XXII nach Muster B 1, in den anderen Wahlbezirken nach Muster B 2,
- übersendet den Pfarrämtern die benötigte Zahl von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlbriefumschlägen (§ 17 Abs. 1 Wahlordnung) und

- teilt den Termin mit, bis zu dem die Wahlbriefumschläge beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen (§ 20 Abs. 3 letzter Satz Wahlordnung).

Vom 28. 1. 1991 an:

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes sammelt die bei ihm eingehenden Wahlbriefe, vermerkt auf ihnen das Eingangsdatum und hält sie ungeöffnet unter Verschuß (§ 21 Abs. 1 Wahlordnung).

Spätestens am 4. 3. 1991:

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand (§§ 21, 22 und 23 Wahlordnung).

Fertigen der Niederschrift (§ 23 Abs. 1 bis 3 Wahlordnung).

Mitteilung des Wahlergebnisses an die Kandidaten und das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 23 Abs. 4 Wahlordnung).

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt:

Beginn der Anfechtungsfrist; sie dauert einen Monat, vom Ausgabedatum des Amtsblattes an gerechnet. Die Anfechtung ist schriftlich zu erklären oder mündlich zu Protokoll zu geben. Das Eingangsdatum der Anfechtung ist zu vermerken (§ 24 Abs. 1 und 2 Wahlordnung).

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist:

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes übersendet die Wahlakten sowie etwaige Wahlanfechtungen an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 24 Abs. 3 Wahlordnung).

b) Für den Wahlausschuß

- Vorstand des Pfarrgemeinderats –
(§ 18 Wahlordnung)

Spätestens am 12. 11. 1990:

Der Wahlausschuß lädt zu einer Sitzung des Pfarrgemeinderats ein (§ 18 Abs. 1 Wahlordnung).

Spätestens am 25. 11. 1990:

Sitzung des Pfarrgemeinderats:
Bestellung eines Delegierten für die Delegiertenversammlung (§ 16 Abs. 1 Wahlordnung).

Mitteilung von Name, Beruf und Anschrift des Delegierten an den Wahlvorstand (§ 16 Abs. 1 Wahlordnung).

Mitteilung der Anzahl der wahlberechtigten Laienmitglieder des Pfarrgemeinderats an den Wahlvorstand.

In der Zeit vom 8. 12. 1990 bis 7. 1. 1991:

Delegiertenversammlung (§ 16 Wahlordnung).

Nach Eingang der Stimmzettel, Wahlumschläge und des Wahlbriefumschlags lädt der Wahlausschuß mit einer Frist von mindestens 3 Tagen die wahlberechtigten Laienmitglieder des Pfarrgemeinderats zur Wahl ein (§ 19 Abs. 1 Wahlordnung).

In der Zeit vom 28. 1. 1991 bis 27. 2. 1991:

Wahl durch die wahlberechtigten Laienmitglieder des Pfarrgemeinderats (§ 19 Wahlordnung).

Nach Schluß der Abstimmung verfährt der Wahlausschuß gemäß § 20 Wahlordnung weiter, fertigt die Niederschrift und übermittelt den Wahlbrief innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist an den Wahlvorstand.

6. Zur Vereinheitlichung des Wahlverfahrens und zur Arbeitserleichterung werden folgende **Vordrucke** usw. durch das Erzbischöfliche Ordinariat versandt:

a) **An die unter Abschn. B Ziff. 4 genannten Dekane:**

B 5: Einladung zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes (§ 15 Wahlordnung),

B 6: Niederschrift über die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers (§ 15 Abs. 2 Wahlordnung),

B 7: Mitteilung von Name und Anschrift (soweit vorhanden auch Telefon) des Vorsitzenden des Wahlvorstandes an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 15 Abs. 3 Wahlordnung),

je 6 Fertigungen des Amtsblattes 1978/22 und dieses Amtsblattes.

b) **An die unter Abschn. B Ziffer 4 genannten Dekane zur Weiterleitung an die Vorsitzenden des Wahlvorstandes:**

B 3: Wahlumschläge,

B 4: Wahlbriefumschläge (Adresse und Ziffer des Wahlbezirks sind noch zu ergänzen),

B 8: Der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt die von den Pfarrgemeinderäten bestellten Delegierten zur Delegiertenversammlung ein (§ 16 Abs. 1 Wahlordnung),

B 9: Stimmzettel für die Delegiertenversammlung für die Wahlbezirke B IV, VIII, XI und XXII (§ 16 Abs. 3 Wahlordnung),

B 10: Stimmzettel für die Delegiertenversammlung für die übrigen B-Wahlbezirke (§ 16 Abs. 3 Wahlordnung),

B 11: Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Kandidaten (§ 16 Abs. 2 Wahlordnung),

B 12: Anwesenheitsliste für die Delegiertenversammlung (§ 16 Abs. 3 Wahlordnung),

B 13: Niederschrift über die Delegiertenversammlung und Feststellung der Wählbarkeit (§ 16 Abs. 3 und 4 Wahlordnung),

B 14: Kandidatenliste (§ 16 Abs. 4 Wahlordnung),

B 15: Schreiben des Wahlvorstandes an die Pfarrämter zur Weiterleitung an den Wahlausschuß mit Festsetzung eines Termins für die Stimmabgabe (§ 17 Wahlordnung),

B 16: Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken B IV, VIII, XI und XXII (§§ 21, 22 und 23 Wahlordnung),

B 17: Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses in den anderen B-Wahlbezirken (§§ 21, 22 und 23 Wahlordnung),

B 18: Mitteilung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken B IV, VIII, XI und XXII an die Kandidaten und an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 23 Abs. 4 Wahlordnung),

B 19: Mitteilung des Wahlergebnisses in den übrigen B-Wahlbezirken an die Kandidaten und an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 23 Abs. 4 Wahlordnung),

B 20: Vorlage der Wahlakten an das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 24 Abs. 3 Wahlordnung),

B 21: Reisekostenrechnung,

Zähllisten-Gegenlisten (§ 22 Abs. 1 Wahlordnung),

ein Verzeichnis der zum betreffenden Wahlbezirk gehörenden rechtspersönlichen Filialkirchengemeinden.

c) **An die Pfarrämter zur Weiterleitung an den Wahlausschuß:**

B 22: Mitteilung an den Wahlvorstand: Name, Beruf und Anschrift des Delegierten (§ 16 Abs. 1 Wahlordnung), Zahl der Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 2 Wahlordnung),

B 23: Einladung des Wahlausschusses an die wahlberechtigten Laienmitglieder des Pfarrgemeinderats (§ 19 Abs. 1 Wahlordnung)
a) für die Wahlbezirke B IV, VIII, XI und XXII,
b) für die anderen Wahlbezirke,

B 24: Niederschrift des Wahlausschusses über die Stimmabgabe (§ 20 Abs. 2 Wahlordnung),

je eine Fertigung des Amtsblattes 1978/22 und dieses Amtsblattes.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 30 · 4. Oktober 1990
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.
Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 30 · 4. Oktober 1990

Wahlkosten

Die bei der Durchführung der Wahl entstandenen Kosten werden durch die Bistumskasse ersetzt.

Den Mitgliedern des Wahlvorstandes und den Teilnehmern der Delegiertenversammlung können die notwendigen Fahrtauslagen (bei Fahrt mit eigenem Pkw 0,42 DM/km) ersetzt und ein Tagungsgeld von 30,- DM gewährt werden. Die Kosten wollen von jedem Berechtigten auf besonderem Vordruck (B 21) entziffert aufgeführt werden. Die ausgefüllten Vordrucke sind vom Wahlvorstand zunächst zu sammeln und nach Abschluß des Wahlverfahrens an das Erzbischöfliche Ordinariat zu senden.

Soweit noch andere Kosten entstehen, können diese gegebenenfalls mit den entsprechenden Nachweisen und Belegen beim Erzbischöflichen Ordinariat angefordert werden.

In sämtlichen Fragen der Wahldurchführung bitten wir, sich unmittelbar mit Herrn Altmann beim Erzbischöflichen Ordinariat, Telefon (0761) 2188-331 oder 2188-334, in Verbindung zu setzen.